



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

nachrichtlich:

Staatskanzlei
55116 Mainz

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

4. Juni 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)
betr. Ermittlungen wegen Pflegebetrugs
- Drucksache 17/15009 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Sachbearbeitung der Ermittlungsverfahren in Fällen des Verdachts des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen erfolgt auf Seiten der Ermittlungsbehörden durch spezialisierte Bedienstete. Innerhalb der Polizei Rheinland-Pfalz bestehen in jedem regionalen Polizeipräsidium eigene Organisationseinheiten für die Bekämpfung des Abrechnungsbetrugs im Gesundheitswesen. Zur Bekämpfung dieses Deliktsfeldes ergreift die Polizei unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles alle taktisch erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 17/9875 (Drucksache 17/10114) verwiesen.



Der Bundesgesetzgeber hatte Regelprüfungen mit dem COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz pandemiebedingt bis 30. September 2020 ausgesetzt (§ 151 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). In der Zeit vom 1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2021 ist eine Regelprüfung durchzuführen, wenn die Situation vor Ort es aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie zulässt (§ 114 Absatz 2a Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch).

Regelprüfungen in ambulanten Pflegediensten und Tagespflegeeinrichtungen erfolgen nach Auskunft des Medizinischen Dienstes Rheinland-Pfalz wegen der Corona-Pandemie zurzeit noch nicht. Bei stabilen Inzidenzwerten unter 50/100.000 in den Kreisen und Städten sollen auch diese Einrichtungen laut dem Medizinischen Dienst zukünftig wieder regelgeprüft werden.

Anlassprüfungen erfolgen nach Auskunft des Medizinischen Dienstes weiterhin inzidenzunabhängig mit den entsprechenden Hygienevorkehrungen und zusätzlichen Maßnahmen bei Ausbruchsgeschehen.

Darüber hinaus ist auf der Bundesebene der Qualitätsausschuss im Sinne von § 113b des Elften Buches Sozialgesetzbuch mit der (Weiter)Entwicklung von Instrumenten für die Prüfung der Qualität der Leistungen befasst, die von ambulanten Pflegediensten erbracht werden.

Zu 2.:

Gemäß den gesetzlichen Anforderungen sollen alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen (stationär und ambulant) einmal jährlich geprüft werden. 90 Prozent davon sind durch den Medizinischen Dienst zu prüfen, 10 Prozent durch den Prüfdienst der privaten Krankenversicherung.

Der Medizinische Dienst Rheinland-Pfalz richtet die Personalausstattung des Referats Externe Qualitätssicherung (Qualitätsprüfung) nach eigenen Angaben an diesen Vorgaben und den am Markt tätigen Einrichtungen aus.



Zugrunde gelegt seien dabei die vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Zahlen der Anbieter. Derzeit sind beim Medizinischen Dienst alle Sollstellen mit fachlich qualifizierten Prüferinnen und Prüfern besetzt.

Die aktuelle Besetzung und der erwartbare Aufwand für die Prüfungen auf Basis der bisher gültigen Qualitätsprüfungsrichtlinien ermöglichen laut Medizinischem Dienst die Bewältigung der vorgegebenen Prüfquote in einem Jahreszeitraum.

Informationen zum Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Nach Auskunft der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland erfolgte im Zeitraum 2020 bis heute in 15 Fällen eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft wegen des begründeten Verdachts auf Abrechnungsbetrug durch Pflegedienste.

Hierbei ging es laut AOK überwiegend um Abrechnungen von nicht qualifikationsgerechter Leistungserbringung oder auch um Abrechnungen von nicht erbrachten Leistungen.

Zu 4.:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Koblenz betreffen 9 Verfahren mit insgesamt 16 Beschuldigten. 15 Beschuldigte haben die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei je eine Person auch die lettische beziehungsweise die kasachische Staatsangehörigkeit innehaben.

Eine Person hat die ukrainische Staatsangehörigkeit.



Zu 5.:

Hinweise auf Clankriminalität liegen nicht vor. Weitergehende Informationen über laufende Ermittlungsverfahren, aber auch zu Vorstrafen, sind mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Parlamentarische Anfragen auf Grundlage von Artikel 89 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz über laufende Ermittlungsverfahren können daher gemäß §§ 80, 100 GOLT nur im Rahmen einer vertraulichen Sitzung des zuständigen Ausschusses des Landtags beantwortet werden.

Zu 6.:

Die Höhe der tatsächlichen Schäden steht erst nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren fest. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Koblenz dürften sich die Schäden im vier- oder fünfstelligen Euro-Bereich bewegen.

Zu 7.:

Im Allgemeinen können rechtssicher festgestellte Schäden (zum Beispiel bei Vorliegen eines versichertenbezogenen Einzelfallnachweises) außergerichtlich (zum Beispiel über Schuldanerkenntnis inklusive Rückzahlungsvereinbarung) gesichert oder im Streitfall über den jeweiligen Rechtsweg (zum Beispiel durch eine Klage) zurückgefordert werden.

Ansprüche der Gesetzlichen Krankenkassen auf „Rückforderung des ihnen entstandenen Schadens“ hängen maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der konkreten Vertragsgestaltung.

Im Bereich der häuslichen Krankenpflege schließen die Krankenkassen über die Einzelheiten der Versorgung, über die Preise und deren Abrechnung Verträge mit den Leistungserbringern - hier den Pflegediensten - ab (§ 132a Abs. 4 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).



Ein Anspruch der Gesetzlichen Krankenkassen könnte sich im Einzelfall sowohl auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, als auch aus Deliktsrecht, namentlich aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB ergeben. Die Sozialgerichte sind zur Entscheidung berufen.



Alexander Schweitzer